

Anlage 1

Vertrag

Die Stadt Quedlinburg
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Röhrich
und
der Tierschutzverein Quedlinburg e.V.
(nachfolgend Tierschutzverein - TV - genannt),
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Bietz

schließen nachstehenden Vertrag:

§ 1 Aufgabenübernahme

1. Der TV Quedlinburg als Träger des Tierheimes verpflichtet sich zur Abwehr von Gefahren im Verwaltungsbezirk der Stadt Quedlinburg, herrenlose Hunde und Katzen nach seinen Möglichkeiten aufzugreifen und im Tierheim artengerecht Obdach und Unterhalt zu gewähren.
2. Der Tierschutzverein übernimmt gleichzeitig die Verwahrung der Fundtiere, die bei der Stadt angezeigt bzw. abgegeben wurden. Fundtiere können vom Finder direkt im Tierheim in Verwahrung gegeben werden.
3. Den Auftrag zum Aufgreifen nach Ziffer 1 erteilt die Stadt Quedlinburg einzeln für jedes in Frage kommende Tier.
4. Dieser Vertrag regelt nicht die Übertragung der Unterbringung von Tieren, die Opfer einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit geworden sind und dem Halter nach § 16 a Nr. 2 des Tierschutzgesetzes weggenommen werden. In diesem Falle bleibt die Zuständigkeit des Landkreises unberührt.
5. Für die zu erbringende Leistung gemäß § 1 Nr. 1 und 2 sind 50 % der Zwingerkapazität freizuhalten.

§ 2 Ersatz von Aufwendungen

1. Die Stadt Quedlinburg ersetzt dem Tierschutzverein die aus § 1 entstehenden Aufwendungen für das Einfangen und die Verwahrung der Tiere.
2. Die Stadt Quedlinburg zahlt als Aufwandsentschädigung an den TV Quedlinburg ab 01.01.1994 zur Unterhaltung des Tierheimes jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres während der Laufdauer des Vertrages 1,00 DM je Einwohner auf das Konto der Raiffeisenbank Quedlinburg mit der Konto-Nr. 44903; BLZ 80063508.

Der TV erhält im Zeitraum vom 15.07.1993 bis 31.12.1993 von der Stadt Quedlinburg Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 47.161,80 DM (aus dem Vermögenshaushalt 30.000,00 DM
Rest Verwaltungshaushalt 7.429,18 DM
Verwahrkonto: 9.732,62 DM).

3. Die Verwendung der Mittel zur Unterhaltung des Tierheimes und zur eingegangenen Leistungspflicht sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres durch den TV einem Beauftragten der Stadt Quedlinburg zur Einsicht bereitzustellen.

4. Darüber hinaus kann der TV keine weiteren Ansprüche auf Aufwendungsersatz gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 3 Vergütung

Der TV erhält von der Stadt für die aufgrund des § 1 zu erbringende Leistung keine Vergütung.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Vertrag gilt vom 15.07.1993 bis zum 31.12.1994.
2. Nach Ablauf des Vertragszeitraumes verlängert er sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Kündigung nach (3.) erfolgte.
3. Der Vertrag kann beiderseits jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer halbjährigen Frist gekündigt werden. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die jeweils andere Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

§ 5 Haftungsansprüche

1. Der Tierschutzverein Quedlinburg stellt die Stadt Quedlinburg von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die sich bei der Ausführung der vereinbarten Leistung gemäß § 1 ergeben.
2. Der Tierschutzverein haftet nur für Tiere, die sich in seiner Obhut befinden.
3. Der TV Quedlinburg hat mit Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Quedlinburg hat der TV die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Tierschutzbestimmungen

Der TV unterwirft sich bei der Verwahrung der Tiere dem Tierschutzgesetz und sorgt für die angemessene Ernährung und Pflege und die verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere.

Quedlinburg
Ort

22.9.93
Datum

Vorsitzender
TV Quedlinburg
Stempel/rechtsverbindliche
Unterschrift

D. Busch

Der Bürgermeister
Stadt Quedlinburg
Stempel/rechtsverbindliche
Unterschrift

Pöhlert

Stadt Quedlinburg
Der Bürgermeister
PF 97 Tel.: 03946/4011
06472 Quedlinburg